

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN  
PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

An
----

## PCT

MITTEILUNG, DASS DER ANTRAG ALS NICHT  
GESTELLT GILT

(Regeln 54.4, 54bis. 1, 55.2 d) und 61.1 b) Satz 2 PCT)

	Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	<b>WICHTIGE MITTEILUNG</b>
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)
Anmelder	

1. Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass **der Antrag von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde** aus folgenden Gründen **für nicht gestellt erklärt wird:**

- a)  Der Anmelder ist nicht berechtigt, einen Antrag zu stellen (siehe Artikel 31 (2) a) und Regel 54.4 PCT), da er keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat oder kein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist, für den Kapitel II des Vertrags verbindlich ist.
- b)  Der Antrag wurde nach Ablauf der nach Regel 54bis.1 a) geltenden Frist gestellt.
- c)  Die nachstehende(n) Gebühr(en) wurde(n) nicht innerhalb der in der Aufforderung (Formblatt PCT/IPEA/440) genannten Frist entrichtet:
  - Gebühr für die vorläufige Prüfung       Bearbeitungsgebühr       Gebühr für verspätete Zahlung
- d)  Der Mangel (Die Mängel) des Antrags wurde(n) nicht innerhalb der in der Aufforderung (Formblatt PCT/IPEA/404) genannten Frist behoben.
- e)  Die Übersetzung der internationalen Anmeldung wurde nicht innerhalb der in der Aufforderung (Formblatt PCT/IPEA/443) festgelegten Frist eingereicht.

2. Daher **erstattet** die Behörde dem Anmelder die für den Antrag bereits entrichteten Gebühren (Regeln 57.6 ii), 58.3 und 58bis. 1 b))

- vollständig                       teilweise, in folgender Höhe \_\_\_\_\_ .

3. **ACHTUNG**

Da der Antrag als nicht gestellt gilt, führt er in Dezug auf einige Ämter **nicht** zu einer Verschiebung des Eintritts in die nationale Phase auf 30 (oder in manchen Ämtern mehr) Monate ab dem Prioritätsdatum (Artikel 39 (1)) und die für den Eintritt in die nationale Phase erforderlichen Handlungen müssen daher innerhalb von 20 (oder in manchen Ämtern mehr) Monaten ab dem Prioritätsdatum vorgenommen werden. In Dezug auf einige andere Ämter kann die Frist von 30 (oder mehr) Monaten **aber** dennoch gelten. Siehe Anhang zu Formblatt PCT/IB/301. Genaue Angaben zu den jeweils geltenden Fristen in den einzelnen Ämtern enthält der *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band II, Nationale Kapitel sowie die Website der WIPO.

4. Ein Exemplar dieser Mitteilung ist dem Internationalen Büro übermittelt worden.

Name und Postanschrift der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax:	Tel.: